

Nutzungskonzept Haus der Jugend

Stand: 26. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Leitidee: Wofür steht das Haus der Jugend?	2
1.1	Ziele des Haus der Jugend	2
1.2	Zielgruppen Haus der Jugend.....	3
1.3	Kooperation Stadtjugendring und Fachdienst Jugend und Gemeinwesen.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Nutzungsmöglichkeiten im Haus der Jugend	7
2.1	Formate	7
2.2	Raumbedarf und -ausstattung.....	8
2.3	Vergabe der Räume.....	8

1 Leitidee: Wofür steht das Haus der Jugend?

1.1 Ziele des Haus der Jugend

Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung des Haus der Jugend ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der verbandlichen Jugendarbeit und dem Fachdienst Jugend- und Gemeinwesenarbeit.

Um dieses Ziel zu erreichen werden die Beteiligten eine Kultur der Zusammenarbeit entwickeln und die Verantwortung für das Haus gemeinsam tragen.

Sie geben sich Regeln für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation. Diese Regeln werden im Hausrat festgelegt. Zudem erfolgen regelmäßige Gespräche zwischen Fachdienstleitung und Stadtjugendring zur inhaltlichen Abstimmung und zur erfolgreichen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen wird bei der Kultur der Zusammenarbeit und der Kooperation gefördert und unterstützt.

Der Hausrat hat einen umfassenden Gestaltungsauftrag: Er leistet die Jahresplanung und spricht unterjährig Kooperationen, Vorhaben und Organisatorisches ab.

Im Hausrat arbeiten Vertreter/-innen des Vorstands SJR mit Stimmrecht (1 Stimme), die Delegierten der Verbände (Dauernutzer) (1 Stimme), der Fachdienst-Koordinator (1 Stimme), der Fachdienstleiter (1 Stimme) und weitere Verantwortliche aus dem Fachdienst ohne Stimmrecht zusammen. Ein Hausherr/-in wird im Rahmen der Jahresplanung benannt. Die Stimmen sind paritätisch zwischen SJR und Fachdienst verteilt.

Es erfolgen monatliche Absprachen zu organisatorischen Dingen wie Beschädigungen etc.: An diesen Absprachen werden eine Person des Vorstandes SJR und/oder ein Delegierter/eine Delegierte der Verbände (Dauernutzer), der Fachdienstkoordination oder Fachdienstleitung und nach Anlas auch der/die Hausherr/-in beteiligt.

Wegen der paritätischen Besetzung des Hausrats sollte jeweils eine Person vom SJR und dem Fachdienst am monatlichen Treffen teilnehmen.

Der/die Hausherr/-in muss hauptberuflich beschäftigt sein, damit ein verlässlicher und verantwortlicher Ansprechpartner erreichbar ist und das Hausrecht und zum Beispiel auch die Verantwortung für Brandschutzbestimmungen etc. wahrnehmen kann. Denn in Fragen der Verkehrssicherung oder des Brandschutzes etc. müssen durch den / die Hausherr/-in gegebenenfalls sofortige Entscheidungen getroffen werden. Diese Person ist verantwortliche Ansprechperson für alle Fragen des Hauses z.B. auch gegenüber Hausmeister/in, Gebäudemanagement der Stadt, etc.

Durch die Wahrnehmung des Hausrechtes darf aber nicht die in der Jahresplanung vereinbarte Nutzung der Räume verändert werden. Sollte hier unterjährig Veränderungsbedarf bestehen, ist der Hausrat einzuberufen.

Alle Nutzer und Nutzerinnen des Hauses erhalten über eine zu erarbeitende Nutzungsvereinbarung eine Einweisung in die nötigen Nutzungsabläufe wie z.B. die Teilnehmerzahlen bei Versammlungen, die Notfallnummern, etc. Die Nutzungsvereinbarung wird an alle Gruppen weitergegeben, die das Haus außerhalb der Geschäftszeiten nutzen wollen.

Für die notwendigen Nutzungsvereinbarungen müssen Termine vereinbart und eingehalten werden.

Zur Kultur der erfolgreichen Zusammenarbeit gehört das gemeinsame Aushandeln von Lösungen: wenn die Vertreterinnen und Vertreter des Hausrates sich nicht verständigen können, wird der Jugendhilfeausschuss sich mit den offenen Fragen befassen und Entscheidungen treffen.

Denkbar ist auch, dass der Vorstand des Stadtjugendrings aufgrund seiner ehrenamtlichen Struktur seinen Rechten und Pflichten nicht nachkommen kann. Sollte der Vorstand des SJR nicht besetzt sein, wird die Mitgliederversammlung eine Person benennen, die an der Sitzung des Hausrates zur Jahresplanung teilnimmt.

Zur Konkretisierung und Umsetzung der Ziele des Hauses der Jugend können noch weitere Punkte benannt werden:

- Attraktive Außendarstellung erarbeiten
- Begegnung ermöglichen
- Information und Beratung anbieten
- gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Verbände und Vereine einüben
- Kooperationen der Verbände und der Verwaltung durch gemeinsam vereinbarte Ziele absichern
- Ein Dach für viele und vielfältige Jugendorganisationen anbieten und mehrere Angebote für Kinder/Jugendliche unter einem Dach zusammenbringen.
- Synergieeffekte erlangen
- Einen dauerhaften Entwicklungsprozess gestalten
- Das Haus der Jugend auch für Erwachsene öffnen
- Das Haus der Jugend wird ansprechenden gestaltet und es bietet in Teilen auch offene Gestaltungsmöglichkeiten.

1.2 Zielgruppen Haus der Jugend

Das Haus der Jugend steht folgenden Zielgruppen offen

- Stadtjugendring und seine zugehörigen Vereine und Verbände
- Menschen, die sich informieren wollen (über Verbände, Projekte, etc.)
- Akteure der Jugendarbeit (Initiativen, Arbeitsgruppen, freie + öffentliche Träger)
- FD Jugend und Gemeinwesenarbeit (Verwaltung)
- Stadtjugendpflege
- Ferienpass, Jugendförderung, Kinder- und Jugendbüro, internationale Jugendarbeit
- Jugendleiter und Jugendleiterinnen
- Akteure von offenen/zeitlich begrenzten Projekten, Kooperationen und Veranstaltungen
- Akteure von Projekten der Jugendarbeit

Örtlich aktive Jugendgruppen sollen für ihre pädagogische Arbeit vorrangig sozial-räumlich in den bestehenden Einrichtungen für Jugendarbeit und Gemeinwesen angebunden werden (siehe Kinder- und Jugendförderplan). Hier erfolgt die Unterstüt-

zung bei der Vermittlung von Räumen durch den Fachdienst Jugend- und Gemeinwesenarbeit.

Das Haus der Jugend unterstützt die örtlichen Jugendgruppen mit einer zusätzlichen Struktur für Versammlungen, Schulungen etc.

1.3 Kooperation Stadtjugendring und Fachdienst Jugend und Gemeinwesen

Um die Kooperation erfolgreich zu gestalten und das Haus der Jugend mit Leben zu füllen, bedarf es einer konstruktiven und partnerschaftlichen Haltung der Vertreter/-innen der verantwortlichen Hausnutzer Vorstand Stadtjugendring und Fachdienst Jugend und Gemeinwesenarbeit. Auf dieser Grundlage können folgende Aufgaben in Kooperation gestaltet werden:

- Nutzung und Entwicklung des Haus der Jugend (Instandhaltung, Kostenplanung, Pflege)
- Kooperationen in bestimmten Bereichen z.B. Jugendleiterausbildung und Beteiligungsprojekte
- Parallelstrukturen vermeiden
- Kinderstadt
- Ferienpass (Z.B. Fresh Party)
- internationale Jugendarbeit

Wie intensiv die Partner in den Projekten zusammenarbeiten, kann je nach Projekt unterschiedlich festgelegt werden. Dabei sind die jeweiligen Ressourcen und Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen. In der Jahresplanung werden die Vorhaben abgesprochen.

Künftig könnte bei folgenden Themen zusammengearbeitet werden:

- Aufbau eines Jugendbeirats/Parlament
- „Demokratie leben“ Projekte
- Jugendkongress
- Gemeinsame Lösungsansätze/Ausrichtungen der §§ 11, 12 zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Jugendarbeit

Hier handelt es sich um weitreichende Projektideen und die Entwicklung des Verständnisses einer gemeinsamen Entwicklung der Landschaft der Jugendarbeit in Oldenburg. Damit alle nötigen Akteure beteiligt werden können, sollten diese Vorhaben in der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans entwickelt und mit Zielen und Maßnahmen versehen werden.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden und sie erfüllt den Auftrag des SGB VIII, welches auch die übergeordneten Rahmenbedingungen festlegt.

Demnach soll Jugendhilfe laut den §§ 1, 8, und 9 SGB VIII unter anderem:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern

- dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen
- Mädchen und Jungen gleichberechtigt zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der §11 SGB VIII legt die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit als außerschulische Jugendbildung mit eigenständigem Bildungsauftrag neben der Schule fest. Ihre Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren und sie basieren auf freiwilliger Teilnahme. Der § 12 SGB VIII präzisiert die Bestimmungen in Bezug auf Förderung der Jugendverbände.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit

ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die Stadt Oldenburg ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII. Die Jugendhilfelandtschaft soll bedarfsgerecht und unter Beteiligung von jungen Menschen ausgestaltet sein. Kriterien für die Planung sind vor allem in Satz 2, Abs. 1 und 2 genannt.

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,**
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,**
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften

soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

2 Nutzungsmöglichkeiten im Haus der Jugend

Das Haus der Jugend bietet Platz für unterschiedliche Formate der Arbeit, aus denen sich ein konkreter und je unterschiedlicher Raumbedarf ableiten lassen.

Formate

- Bürostruktur Fachdienst Jugend- und Gemeinwesenarbeit
- Büro- und Versammlungsstruktur Stadtjugendring
- Jugendverbandsarbeit, Gruppenräume
- Kinder- und Jugendbüro (Beteiligung)
- Jugendschutz (Elternabende)
- Ferienpassaktion (Verkauf, PC-Schulungen)
- AG 78 Besprechungen, Sitzungen FDL
- Kooperationstreffen
- Koordination offene Kinder- und Jugendarbeit
- ggf. Fanprojekt
- Jugendförderung
- Busabfertigung
- Fuhrpark Fachdienst

2.1 Raumbedarf und -ausstattung

allgemeine Bedarfe:

- Foyer
- Küche (Kochgruppen, Kinderstadt)
- zwei Eingänge (separater Eingang für Jugendverbandsarbeit)
- WC + separates Mitarbeiter-WC
- Fahrradschuppen
- Archiv
- Teeküche + Sozialraum
- Asphaltfläche
- Parkplätze
- Buswendeplatz
- Rasenplatz
- Grillplatz
- Außenbereich
- Bäume und Grünes
- Sitzbänke und Mülleimer

Raubedarfe zu Büroräumen, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen, Lagerflächen und Räume für Gruppentreffen vgl. Anlage.

2.2 Vergabe der Räume

Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Gruppen im Haus wird mit einer Nutzungsvereinbarung mit Regelung zur Vergabe der gemeinsamen Räume geordnet. Eine solche Nutzungsvereinbarung wird allen Gruppen im Haus ausgegeben.